



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[11] 2011**
vom 8. Juni 2011

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996

Vom 31. Mai 2011

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I. S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl. S. 103, BayRS 7101-1-W) erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert am 10. Juli 2009, erhält folgende Fassung:
Abweichend hiervon wird die Sperrzeit vom 15. Juni bis 15. August in den folgenden Straßen und Plätzen: Gustavstraße, Waagplatz, Marktplatz und Königstraße 37
am Freitag und Samstag auf 24 bis 6 Uhr festgesetzt.

Diese Regelung gilt auch für die beiden Mittwoche vor den gesetzlichen Feiertagen Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, sofern diese Tage in den Zeitraum vom 15. Juni bis 15. August fallen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 25. Mai 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 31. Mai 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses und Ausbau eines bestehenden Mehrfamilienhauses

Grundstück: Nürnberger Straße 60-62, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1030; Hornschuchpromenade 13

Antragsteller: P & P Metropol Wohnbau GmbH, z. H. Herrn Peter, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für den Neubau an der Nürnberger Straße.

Der Antragsteil zum Umbau des Anwesens Hornschuchpromenade 13 wird zurückgestellt.

Von Art. 6 Abs. 4 der BayBO wird **Abweichung** für die nördliche Abstandsfläche zugelassen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt

werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Beschlusses zur Konkretisierung der planerischen Ziele für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nummer 331a für das Gebiet, das im Norden durch die Pegnitz, im Osten durch den Frankenschnellweg (BAB A73), im Süden durch die Fürther Straße und im Westen durch die Kurgarten- und Dr.-Mack-Straße in der Gemarkung Fürth begrenzt wird

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 24. Februar 2010 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 331a für das Gebiet, das im Norden durch die Pegnitz, im Osten durch den Frankenschnellweg (BAB A73), im Süden

durch die Fürther Straße und im Westen durch die Kurgarten- und Dr.-Mack-Straße in der Gemarkung Fürth begrenzt wird, förmlich eingeleitet.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG Nummer 5 vom 17. März 2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In der Sitzung des Stadtrates am 24. November 2010 wurde die planerische Zielsetzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 331a dahingehend konkretisiert, dass künftig Vergnügungsstätten gänzlich, d. h. ausnahmslos, ausgeschlossen werden sollen.

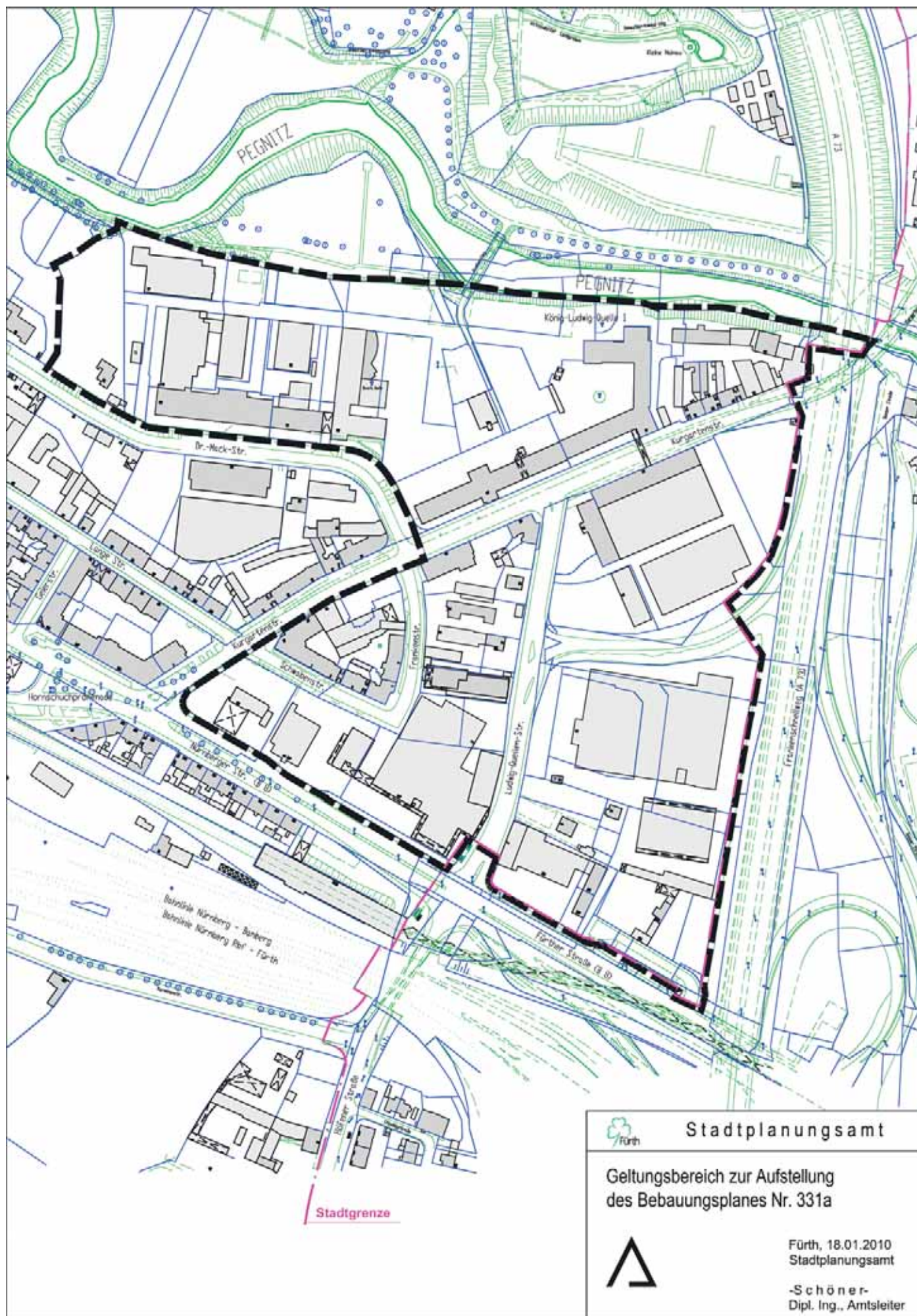
In der Sitzung des Stadtrates am 25. Mai 2011 wurde die planerische Zielsetzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 331a nochmals konkretisiert. So soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 331a hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung künftig ein sog. eingeschränktes Gewerbegebiet (GE*) i. S. des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet soll gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässige Nutzung „Vergnügungsstätten“ auch nicht ausnahmsweise zulässig sein.

Eine weitergehende Einschränkung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung soll für das Plangebiet nicht erfolgen, so dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes künftig die Nutzungen des § 8 Abs. 2 BauNVO wie Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke auch weiterhin zulässig sein sollen.

Die Nutzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse un-

>> Fortsetzung auf Seite 19 >>



<< Fortsetzung von Seite 17 <<
 Amtliche Bekanntmachungen

tergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) sollen auch künftig nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Konkretisierungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 30. Mai 2011, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 331a „Kurgartenstraße“

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet im Bereich Dr.-Mack-Straße, Kurgartenstraße, Schwabenstraße, Frankenstraße, Ludwig-Quellen-Straße und Nürnberger Straße in der Gemarkung Fürth.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt rückwirkend zum 4. März 2011 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 2. März 2012.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und - wenn besondere Umstände es erfordern - mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Fürth, 30. Mai 2011, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

(Siehe Plan auf Seite 20)

Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 299d im Bereich zwischen der Waldstraße, der Höfener Straße und der Fronmüllerstraße (ohne den Bereich der ehem. PX), Gemarkung Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Planblatt dargestellt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am **9. Juni 2011** in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des **8. Juni 2012**.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und - wenn besondere Umstände es erfordern - mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

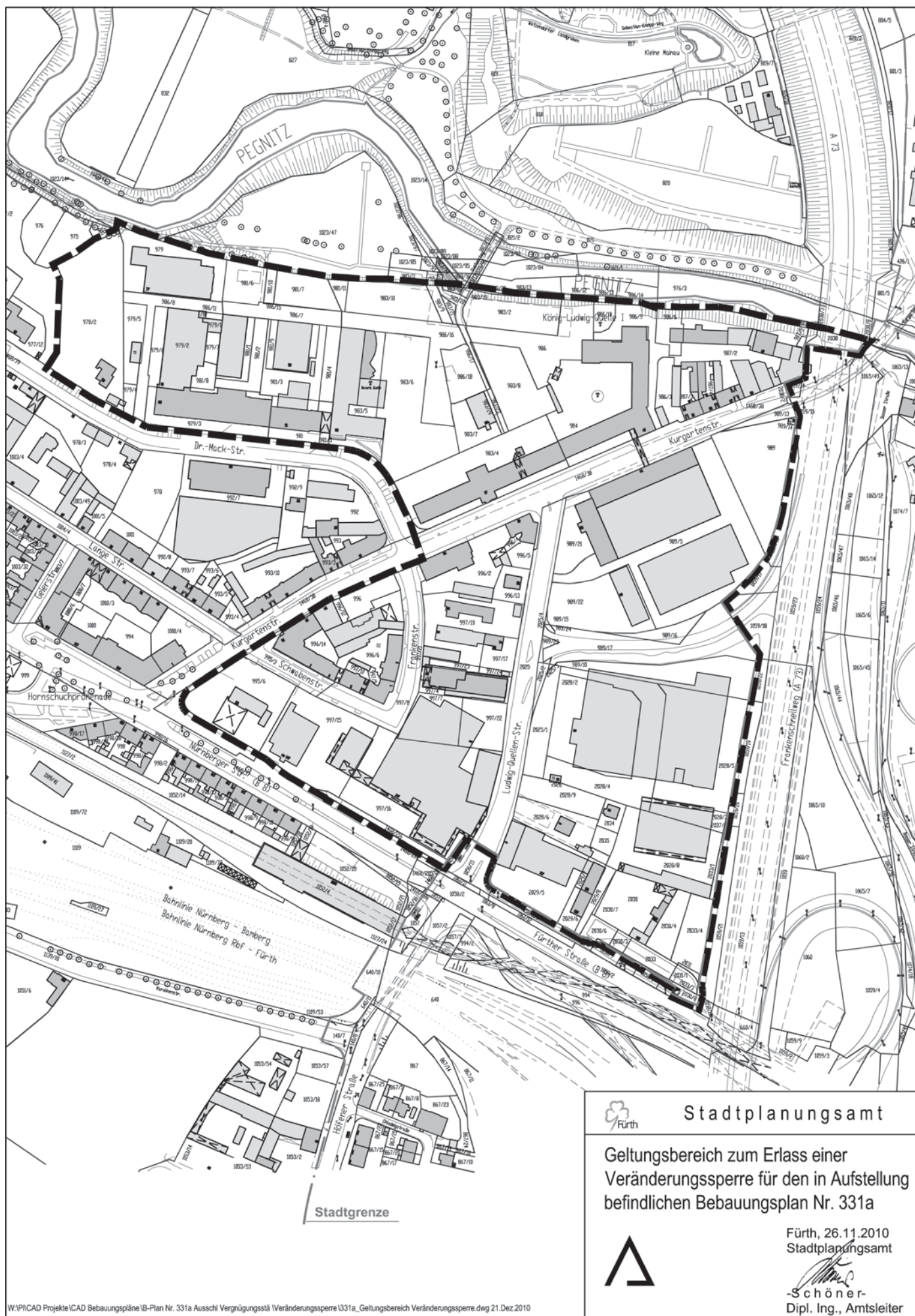
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

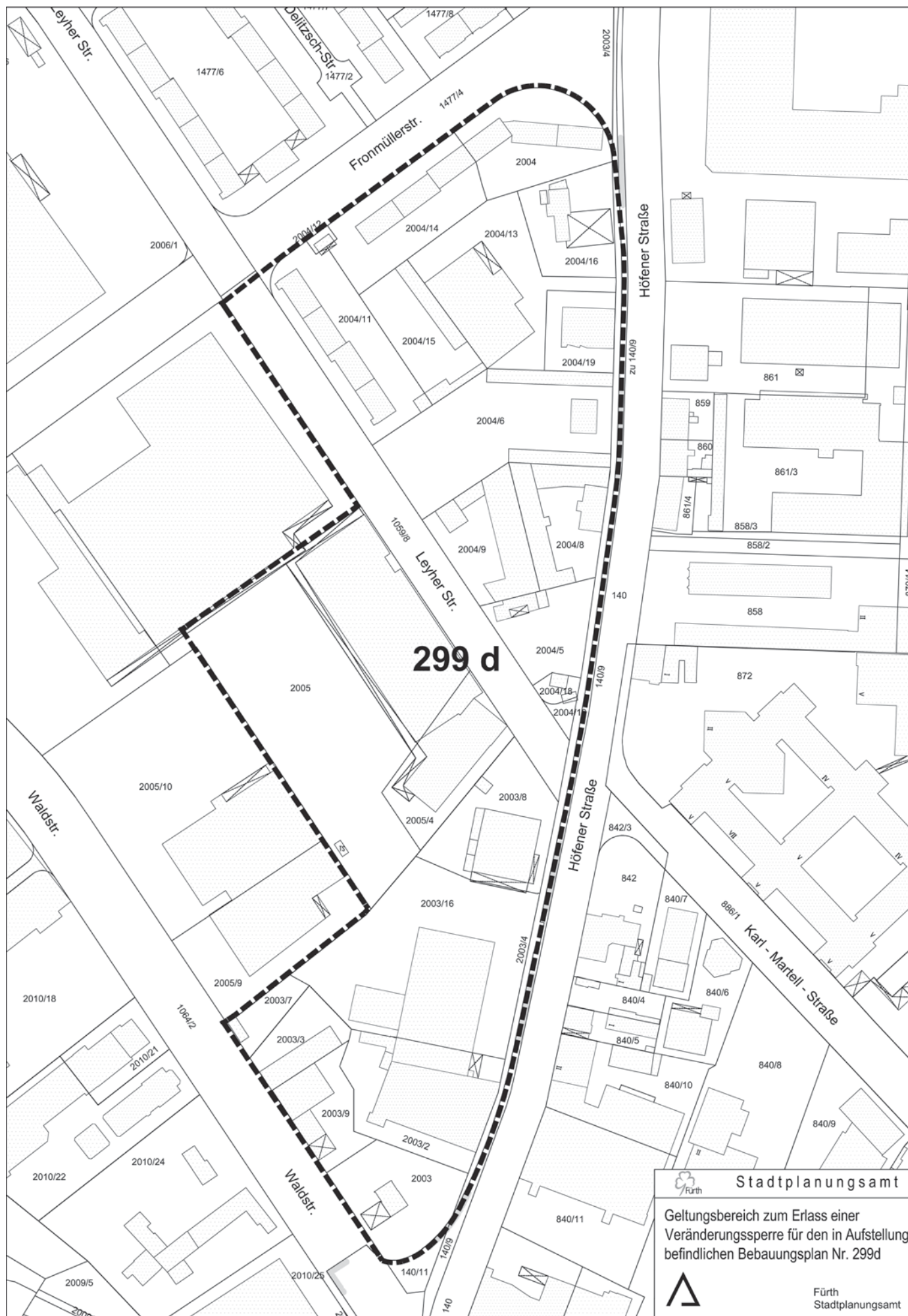
Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- Fürth, 26. Mai 2011, STADT FÜRTH**
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister
 (Siehe Plan auf Seite 21)





Erhöhung der Gebühren für die Benutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und Änderung der Gebührensatzung

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696/1701) folgende Satzung:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen (Kindergärten, -hort, und ähnliche Einrichtungen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 15. Juli 2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

Art. 1

§ 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	12 Monate
	Kindergarten	Hort	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe
„Sockel“ = 4 Stunden täglich bei allen Betreuungsarten	83 Euro	90 Euro	108 Euro	186 Euro
Preis für eine Zubuch-Stunde	10 Euro	12 Euro	12 Euro	25 Euro
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Stunden				161 Euro
bis zu 4 Stunden	83 Euro	90 Euro	108 Euro	186 Euro
bis zu 5 Stunden	93 Euro	102 Euro	120 Euro	211 Euro
bis zu 6 Stunden	103 Euro	114 Euro	132 Euro	236 Euro
bis zu 7 Stunden	113 Euro	126 Euro	144 Euro	261 Euro
bis zu 8 Stunden	123 Euro	138 Euro	156 Euro	286 Euro
bis zu 9 Stunden	133 Euro	150 Euro	168 Euro	311 Euro
bis zu 10 Stunden	143 Euro	162 Euro	180 Euro	336 Euro

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung einer Kegelbahn zu einer dreigruppigen Kinderkrippe

Grundstück: Kreuzsteinweg 15, Gem. Poppenreuth, Flur-Nr. 461/4

Antragsteller: SV Fürth Poppenreuth e. V., Kreuzsteinweg 15, 90765

§ 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter drei Jahren, die nur an Nachmittagen – jedoch mindestens zehn Stunden wöchentlich - betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 Prozent des Sockelbetrages, also auf 54 Euro gewährt.

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 13. April 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 18. Mai 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

zenden Vorschriften nicht abgewichen werden musste. Die Errichtung einer Kinderkrippe ist zudem städtebaulich in allgemeinen Wohngebieten uneingeschränkt zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Vergrößerung des Wintergartens und Errichtung von Sicht und Schallschutzwänden

Grundstück: Weizenstraße 5, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1092, 1092/26

Antragsteller: Isolde Fischer und Lucian Fischer, Weizenstraße 5, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klage-

erhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.



Öffentliche Teilnahmewettbewerbe

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit beschränkter Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth (Gebäudewirtschaft / Infrastruktureller Bereich), Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 / -31 07, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.

Lieferleistungen nach VOL/A

Vergabeverfahren: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschlie-

ßender beschränkter Ausschreibung.
Art der Leistung: Lieferung und Wartung von Bürodreh- und Objektstühlen.

Hauptlieferort: Innerhalb des Stadtgebietes Fürth an verschiedene Dienststellen und Schulsekretariate.

Voraussichtliche Ausführungszeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015.

Teilnahmeeröffnung: 15. Juni 2011.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Ausbau der Füs 2 – Kreisverkehr Bernbacher Straße.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Bernbacher Straße, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 8. August 2011 bis 20. Juli 2012.

Angebotseröffnung: 14. Juli 2011, 11.15 Uhr.



Die Stadt Fürth sucht zum 1. Oktober 2012 voraussichtlich drei

Beamtennachwuchskräfte

für das Studium zum/zur

Diplomverwaltungswirt/in (FH)

(Ausbildung für den Einstieg in die Qualifikationsebene 3 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst).

Bei Interesse melden Sie sich bis zum **1. Juli 2011** online auf www.lpa.bayern.de für die Auswahlprüfung am 10. Oktober 2011 an. Bitte geben Sie im Rahmen der Online-Anmeldung an, dass Sie sich für eine Einstellung bei der Stadt Fürth interessieren. **Die Zusendung von Bewerbungsunterlagen an uns ist vorerst nicht erforderlich.** Für Rückfragen steht Ihnen das Sachgebiet Aus- und Fortbildung im Personalamt unter Tel. (0911) 974-1341 oder -1342 zur Verfügung.

Sie können eingestellt werden, wenn Sie die unbeschränkte (Fach-) Hochschulreife besitzen, erfolgreich am Auswahlverfahren teilnehmen und die sonstigen beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Genaue Angaben zu den Einstellungsvoraussetzungen sowie zu Inhalten und Profil der Ausbildung finden Sie im Internet unter www.fuerth.de oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1342 anfordern.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 114.000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!



Apotheken-Nachtdienste

- | | | | |
|------------|-----------|--------|------------------------------|
| Mittwoch | 8.6.2011 | Nr. 22 | 10 Mohren-Apotheke |
| Donnerstag | 9.6.2011 | Nr. 23 | Königstr. 82 |
| Freitag | 10.6.2011 | Nr. 24 | 90762 Fürth, |
| Samstag | 11.6.2011 | Nr. 25 | 77 01 96 |
| Sonntag | 12.6.2011 | Nr. 26 | 11 Apotheke am Prater |
| Montag | 13.6.2011 | Nr. 27 | Erlanger Str. 63 |
| Dienstag | 14.6.2011 | Nr. 1 | 90765 Fürth, |
| Mittwoch | 15.6.2011 | Nr. 2 | 790 69 31 |
| Donnerstag | 16.6.2011 | Nr. 3 | 12 Fichten-Apotheke |
| Freitag | 17.6.2011 | Nr. 4 | Schwabacher Str. 85 |
| Samstag | 18.6.2011 | Nr. 5 | 90763 Fürth, |
| Sonntag | 19.6.2011 | Nr. 6 | 77 40 50 |
| Montag | 20.6.2011 | Nr. 7 | 12 Frosch-Apotheke |
| Dienstag | 21.6.2011 | Nr. 8 | Vacher Str. 462 |
| Mittwoch | 22.6.2011 | Nr. 9 | 90768 Fürth, |
| Donnerstag | 23.6.2011 | Nr. 10 | 765 86 38 |
-
- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 1 Apotheke im Bahnhof-Center | 13 ABF-Apotheke |
| Gebhardtstr. 2 | Königswarterstraße |
| 90762 Fürth, | Königswarterstr. 18 |
| 74 96 74 | 90762 Fürth, |
| 2 Hirsch-Apotheke | 97 71 50 |
| Rudolf-Breitscheid-Str. 1 | 14 Kleeblatt-Apotheke |
| 90762 Fürth, | Hirschenstr. 1 |
| 77 49 26 | 90762 Fürth, |
| 3 West-Apotheke | 7 80 65 65 |
| Komotauer Str. 45 | 15 St.-Pauls-Apotheke |
| 90766 Fürth, | Amalienstr. 57 |
| 73 18 54 | 90763 Fürth, |
| 4 Apotheke am Kieselbühl | 77 14 83 |
| Hansastr. 5 | 16 Apotheke im City-Center |
| 90766 Fürth, 73 10 53 | Alexanderstr. 9 – 11 |
| 5 Kreuz-Apotheke | 90762 Fürth, |
| Schwabacher Str. 25 | 7 49 80 44 |
| 90762 Fürth, | 17 Medicon Apotheke |
| 74 87 60 | Schwabacher Straße 46 |
| 6 Bavaria-Apotheke | 90762 Fürth, |
| Schwabacher Str. 155 | 3 76 56 60 |
| 90763 Fürth, | 18 Schwanen-Apotheke |
| 71 24 91 | Erlanger Str. 11 |
| 7 Adler-Apotheke | 90765 Fürth, 7 90 73 50 |
| Theodor-Heuss-Str. 2 | 19 Billing-Apotheke |
| 90765 Fürth-Stadeln, | Billinganlage 3 |
| 97 68 56 90 | 90766 Fürth, |
| 7 Euromed-Apotheke | 73 14 70 |
| Europaallee 1 | |
| 90763 Fürth, 3 76 67 20 | |
| 8 Jakobinen-Apotheke | |
| Nürnberger Str. 67 | |
| 90762 Fürth, | |
| 70 68 67 | |
| 8 Apotheke zur grünen Schlange | |
| Kapellenplatz 1 | |
| 90768 Fürth-Burgfarmbach, | |
| 75 17 41 | |
| 9 Berolina-Apotheke | |
| Königstr. 134 | |
| 90762 Fürth, | |
| 77 26 18 | |



Ambulanter Sozialer Pflegedienst

Hauskrankenpflege Nürnberg/Fürth

- Ambulante Krankenpflege / medizinische Versorgung
- Intensivpflegeversorgung / Wundtherapie
- Essen auf Rädern / Hausnotruf
- Pflegehilfsmittel / Pflegebedarf
- Kurzzeitpflege / Betreutes Wohnen
- Krankenpflege durch Pflegefachpersonal

Informieren Sie sich:

0911 / 77 02 14 | www.asp-pflege.de

Mitglied im Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe
Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen

<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Apotheken-Nachtdienste

20 Dürer-Apotheke

Riemenschneiderstr. 5
90766 Fürth, 73 54 00

21 Süd-Apotheke

Flößaustr./Ecke Hätznerstr. 2
90763 Fürth, 71 37 38

22 ABF-Apotheke

Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Str. 39 – 41
90762 Fürth,
77 33 36

23 Altstadt-Apotheke

Geleitsgasse 6/ Grüner Markt
90762 Fürth, 77 96 82

24 Friedrich-Apotheke

Friedrichstr. 12
90762 Fürth, 77 16 25

25 Alpha-Apotheke

Schwabacher Str. 265
(Kalbsiedlung)
90763 Fürth,
9 71 22 38

26 Ronhof-Apotheke

Ronhofer Weg 16
90765 Fürth,
7 90 77 00

26 Apotheke am Stadtwald

Heilstättenstr. 103
(Oberfürberg)
90768 Fürth, 72 27 45

27 Aesculap-Apotheke

Waldstr. 36
90763 Fürth,
766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de

vatpatienten und Selbstzahler – PrivAD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am **Samstag, 11.,** und **Sonntag, 12. Juni,** von Zahnärztin Dr. Stephanie Dolle, Nürnberger Straße 71, Telefon 70 52 10,

am **Montag, 13. Juni,** von Zahnärztin Dr. Susanne Martin, Ronhofer Weg 18, Telefon 790 70 76, am **Samstag, 18.,** und **Sonntag, 19. Juni,** von Zahnärztin Ulrike

Stadelmann, Nürnberger Straße 22, Telefon 77 08 06, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr, unter Telefon 42 48 55-0, zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10 (Rückgebäude), 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen.



Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer (01805) 19 12 12. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Die privatärztliche Akut-Ambulanz (nur Privatpatienten), Telefon

971 46 66, und die stationäre Notaufnahme im Bereich Orthopädie, Unfallchirurgie und Chirurgie (alle Kassen), Telefon 97 14 39 99, in der EuroMedClinic, Europaallee 1, sind rund um die Uhr geöffnet.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer (01805) 19 12 12 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 19 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Dr.-Jakob-Frank-Haus zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon (01805) 19 12 12).

Ärztlicher Akut-Dienst für Pri-



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Robert Zibert – Sandra Gall, Finkenschlag 3; Kurt Uhlig – Anja Fricke, Gerhart-Hauptmann-Str. 26; Norbert Lang – Liane Schultze, Fürth; Richard Chaput – Sheena Lee Reed, Erlanger Str. 14; Harald Lange – Cornelia Puls; Dietmar Scheibner – Anita Schumacher; Florian Kuchler – Tanja Kerschbaum, Voltastr. 34; Oliver Kannheiser – Nadine Kropf; Stephan Meier – Nicole Wick; Marco Meyer – Daniela Engelmann, Jakobinenstr. 6; Till Krumbholz – Linda Füllenbach, Neumannstr. 27.

Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Gerhard Kirschbaum – Inger Berzelius, Boenerstr. 30a; Thomas Süß – Birgit Wirth, Höfener Str. 92; Matthias Reinhardt – Iris Schulz, Irisweg 6; Bruno Gillich – Natalie Ferre, Flößaustr. 51; Michael Andy Oksman – Sorah Marlene Ghamin, Flößaustr. 143; David Schindhelm, Stuttgart – Corinna Windsheimer, Satteldorf; Florian Hirschmann – Ramona Köhler, Fürth; Alexandru Szász – Gerda Lutsch, Fürth; Stefan Rottler – Carolin Grünsteidel, Fürth; Johann Sharonkin – Elena Graf, Soldnerstr. 21; James Willford – Michaela Fuchs, Nürnberg; Ibrahim Mert Bilen, Sonnenstr. 41

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

**BESTATTUNGEN
FORSTMEIER**

Wir helfen weiter

77 15 30

90766 Fürth • Friedrich-Ebert-Str. 11